

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werkverträge (Ausgabe 2019)

1. Allgemeines

- 1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Werkverträgen zwischen Swissgrid AG als Bestellerin (nachfolgend „Swissgrid“) und dem Unternehmer (nachfolgend „Vertragspartner“).
- 1.2. Regelungen zwischen dem Vertragspartner und Swissgrid, welche den Vertrag oder die AGB ändern oder ergänzen, sind nur in schriftlicher Form im Vertrag oder einem Nachtrag zum Vertrag gültig.

2. Vertragserfüllung

- 2.1. Der Vertragspartner darf einen Subunternehmer dann beiziehen, wenn der Werkvertrag dies allgemein oder für eine bestimmte Arbeit vorsieht. Soweit der Vertrag eine Beiziehung nicht vorsieht, bedarf sie der ausdrücklichen Erlaubnis von Swissgrid; keiner Erlaubnis bedarf die Beiziehung, wenn sie nur einen unwesentlichen Teil der Arbeiten betrifft und die vertragsgemässe Ausführung nicht beeinträchtigt. Der Vertragspartner bleibt für die vertragsgemässe Leistungserbringung durch die beigezogenen Dritten verantwortlich.
- 2.2. Der Vertragspartner setzt nur sorgfältig ausgewählte und gut ausgebildete Mitarbeitende ein und beachtet dabei insbesondere das Interesse von Swissgrid an personeller Kontinuität. Er ersetzt auf erste Aufforderung von Swissgrid Mitarbeitende, welche nach Ansicht von Swissgrid (i) nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen, (ii) Sicherheitshinweise oder die Hausordnung von Swissgrid missachten, (iii) sich am Einsatzort ungebührlich verhalten oder (iv) in anderer Art die Vertragserfüllung beeinträchtigen.
- 2.3. Der Vertragspartner verpflichtet sich, den Verhaltenskodex von Swissgrid als Minimalstandard einzuhalten (in der auf www.swissgrid.ch publizierten Fassung), soweit die darin spezifizierten Pflichten nicht nur für Swissgrid-Mitarbeitende gelten. Er vermeidet namentlich Konflikte zwischen eigenen Interessen und solchen von

Swissgrid. Der Vertragspartner informiert Swissgrid umgehend über mögliche Interessenkonflikte.

3. Kontrollrechte von Swissgrid

- 3.1. Swissgrid steht jederzeit ein umfassendes Kontroll- und Auskunftsrecht über den Fortschritt der Arbeiten und über alle Teile des Vertrags zu. Swissgrid ist namentlich berechtigt, jederzeit sämtliche Unterlagen des Vertragspartners, welche im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrags stehen, einzusehen und zu prüfen.
- 3.2. Swissgrid ist berechtigt, die Werkqualität jederzeit selbst zu prüfen oder durch Dritte prüfen zu lassen. Das Ergebnis solcher Prüfungen gilt im Verhältnis zum Vertragspartner nicht als Genehmigung des Werks.
- 3.3. Auf Verlangen von Swissgrid legt der Vertragspartner jederzeit über seine Geschäftsführung Rechenschaft ab und gibt alle Unterlagen, wie Zwischenberichte, Berechnungen etc. heraus, die er im Zusammenhang mit dem Vertrag erstellt hat.

4. Weisungsrecht von Swissgrid

Swissgrid hat das Recht, dem Vertragspartner im Rahmen der Vertragsabwicklung Weisungen zu erteilen. Der Vertragspartner zeigt Swissgrid **schriftlich** (im Sinne eines strikten Formvorbehaltes gemäss Art. 16 OR) und unverzüglich nachteilige Folgen ihrer Weisungen, insbesondere hinsichtlich Termine, Qualität und Kosten an und rät ihr von unzweckmässigen Anordnungen und Begehren ab. Beharrt Swissgrid trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung des Vertragspartners **schriftlich** (im Sinne eines strikten Formvorbehaltes gemäss Art. 16 OR) auf ihrer Weisung, hat der Vertragspartner für deren Folgen nicht einzustehen.

5. Vergütung

- 5.1. Die vertraglich festgelegte Vergütung gilt alle Leistungen ab, die für eine gehörige Vertragserfüllung zu erbringen sind. Durch die Vergütung abgedeckt sind insbesondere auch die Übertragung von Rechten, alle Dokumentations- und Materialkos-

ten sowie Spesen, Lizenzgebühren und öffentliche Abgaben.

- 5.2. Die Überschreitung eines vereinbarten Kostendaches geht zulasten des Vertragspartners, es sei denn, Swissgrid hätte einer Bestellungsänderung **schriftlich** (im Sinne eines strikten Formvorbehaltes gemäss Art. 16 OR) zugestimmt oder Mehrkosten nachweislich selbst zu vertreten.
- 5.3. Swissgrid behält sich vor, Mehrkosten und/oder Kostenüberschreitungen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, vom Werklohn abzuziehen. Schadenersatzansprüche von Swissgrid bleiben in jedem Fall vorbehalten.

6. Subunternehmer

- 6.1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Rechnungen seiner Beauftragten, Subunternehmer und Lieferanten für vertragsgemäss erbrachte Leistungen pünktlich zu bezahlen.
- 6.2. Der Vertragspartner hat mit jeder Rechnungsstellung zu erklären, dass er seine Subunternehmer und Lieferanten nach den mit diesen abgeschlossenen Verträgen bezahlt hat.
- 6.3. Der Vertragspartner händigt Swissgrid auf Anfrage binnen 20 Tagen eine Liste aus, welche aufzeigt, ob noch unbeglichene Forderungen der Lieferanten, Subunternehmern und Unterakkordanten bestehen.
- 6.4. Der Vertragspartner zeigt zudem bei jeder Rechnungsstellung sämtliche Verfahren an (strafrechtliche, verwaltungsrechtliche, arbeitsrechtliche), welche bei ihm oder bei seinen Lieferanten, Subunternehmern und Unterakkordanten im Zusammenhang mit den für Swissgrid ausgeführten Arbeiten hängig sind.
- 6.5. Swissgrid ist – nach vorheriger Anhörung des Vertragspartners – berechtigt, Zahlungen direkt an Beauftragte, Subunternehmer, Unterakkordanten oder Lieferanten des Vertragspartners zu leisten und zwar mit befreiender Wirkung gegenüber dem Vertragspartner im Umfang der jeweiligen Zahlung. Kann der Vertragspartner innert 14 Kalendertagen ab Erhalt der Ankündigung nachweisen, dass er die Zahlung zu Recht zurückbehält, darf Swissgrid den Beauftragten, Subunternehmer, Unterakkordanten oder Lieferanten nicht direkt bezahlen.

- 6.6. Swissgrid ist berechtigt, im Falle der vorläufigen oder definitiven Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechts den entsprechenden Betrag bei der nächsten fälligen Zahlung zurückzubehalten. Der Vertragspartner ist von Swissgrid unverzüglich über den Eintrag des Pfandrechts zu informieren. Er ist verpflichtet, binnen 10 Tagen seit der Mitteilung eine hinreichende Sicherheit gemäss Art. 839 Abs. 3 ZGB zu leisten, damit der Eintrag im Grundbuch wieder gelöscht wird. Wenn eine Erfüllungsgarantie vereinbart worden ist, hat sie auch diese Verpflichtung des Vertragspartners sicherzustellen. Der Rückbehalt ist unverzüglich freizugeben, sobald der Vertragspartner seiner Pflicht zur Leistung der Sicherheit nachgekommen ist.

7. Gewährleistung und Garantien

- 7.1. Der Vertragspartner gewährleistet, dass das Werk die vereinbarten und zugesicherten Eigenschaften aufweist sowie diejenigen Eigenschaften, welche Swissgrid in guten Treuen auch ohne besondere Vereinbarung voraussetzen durfte. Weiter gewährleistet der Vertragspartner, dass er allfällige im Rahmen des Vertrages erstellte Werke mit allen vereinbarten, zugesicherten und in guten Treuen zum bestimmungsgemässen Gebrauch vorausgesetzten Eigenschaften übergibt und dass diese den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
- 7.2. Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen richtet sich nach Art. 165 ff. SIA-Norm 118 (2013), insbesondere nach Art. 169 SIA-Norm 118 (2013).
- 7.3. Die Geltendmachung von Folgeschäden bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 7.4. Der Vertragspartner gewährleistet, dass er und von ihm beigezogene Dritte über alle Rechte verfügen, um die Leistungen vertragsgemäss zu erbringen. Er ist insbesondere verpflichtet, Swissgrid die Rechte an den Arbeitsergebnissen im vertraglich vereinbarten Umfang einzuräumen.
- 7.5. Der Vertragspartner gewährleistet, dass er sämtliche Unterlagen, die Swissgrid ihm zur

Verfügung stellt, auch solche in elektronischer Form, ausschliesslich für die Leistungserbringung nutzt und kopiert. Insofern gewährleistet Swissgrid, dass die Verwendung der Unterlagen durch den Vertragspartner keine Schutzrechte Dritter verletzt.

8. Abnahmeverfahren

- 8.1. Der Vertragspartner zeigt Swissgrid die Fertigstellung des Werks mit der Aufforderung zur Abnahme in schriftlicher Form an. In gleicher Form sind allfällig vereinbarte Zwischenprüfungen oder zusätzliche Abnahmen anzuzeigen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, sich die Abnahme und den vereinbarten Termin schriftlich bestätigen zu lassen. Die Abnahme ist zu protokollieren und das Protokoll von beiden Parteien zu unterzeichnen.
- 8.2. Die Vertragsparteien vereinbaren das Abnahmeverfahren und den Termin der Abnahme.
- 8.3. Zeigen sich bei der Prüfung keine Mängel, wird die Leistung mit der Unterzeichnung des Protokolls abgenommen. Zeigen sich bei der Prüfung ausschliesslich unerhebliche Mängel, die den vorgesehenen Gebrauch des Werks nicht oder nur geringfügig beeinträchtigen, so wird die Leistung mit der Unterzeichnung des Protokolls gleichwohl abgenommen. Der Vertragspartner behebt die festgestellten Mängel im Rahmen der Garantieleistungen.
- 8.4. Zeigen sich bei der Prüfung wesentliche Mängel, die eine Inbetriebnahme des Werkes als nicht zumutbar erscheinen lassen, so wird die Abnahme zurückgestellt, und die Parteien vereinbaren nach Behebung der festgestellten Mängel einen neuen Abnahmetermin. Zeigen sich auch bei dieser Prüfung erhebliche Mängel und einigen sich die Parteien nicht über eine Weiterführung, endet der Vertrag und sämtliche Leistungen werden zurückerstattet. Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.
- 8.5. Bei der Abnahme des Werkes hat der Vertragspartner eine Erklärung seiner Subunternehmer und Lieferanten einzureichen, wonach diese für ihre Leistungen nach Massgabe der abgeschlossenen Verträge bezahlt worden sind, und dass sie auf die Eintragung eines Bauhandwerkerpfand-

rechts verzichten, soweit ein solches nach der Natur der Sache zulässig wäre.

- 8.6. Der Vertragspartner muss die Vollendung des ganzen Werks anzeigen, auch wenn Swissgrid es in Gebrauch nimmt.

9. Arbeitsunterbruch

Arbeitsunterbrüche geben dem Vertragspartner keinen Anspruch auf zusätzliche Entschädigung, soweit er nicht nachweist, dass Swissgrid den Arbeitsunterbruch verschuldet hat. Verzugsbegründende Termine oder Nachfristen werden aber entsprechend der Dauer des Arbeitsunterbruchs verlängert.

10. Sozialversicherung

- 10.1. Ist der Vertragspartner eine juristische Person, so nimmt er als selbstständiges Unternehmen die notwendigen Anmeldungen für sich und seine Mitarbeitenden bei den Sozialversicherungen vor. Ist er keine juristische Person, so muss er mit Einreichung des Angebotes nachweisen, dass er als selbständig Erwerbender einer Ausgleichskasse angeschlossen ist
- 10.2. Der Vertragspartner ist für sämtliche Sozialleistungen (insbesondere AHV, IV, ALV) oder andere Entschädigungsleistungen, insbesondere bei Unfall, Krankheit, Invalidität und Tod im Zusammenhang mit den vereinbarten Leistungen verantwortlich; Swissgrid trifft diesbezüglich keinerlei Verantwortung.

11. Wahrung der Vertraulichkeit

- 11.1. Die Vertraulichkeit ist schon vor Beginn des Vertragsabschlusses zu wahren. Die Pflicht bleibt während 10 Jahren nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen, und zwar ungeachtet dessen, aus welchen Gründen und von wem das Vertragsverhältnis aufgelöst wurde. Vorbehalten bleiben gesetzliche Pflichten.
- 11.2. Will der Vertragspartner mit diesem Vertragsverhältnis werben oder darüber publizieren, bedarf er der vorgängigen schriftlichen Zustimmung von Swissgrid.

12. Urheberrecht und weitere Schutzrechte

- 12.1. Der Vertragspartner überträgt Swissgrid alle Schutzrechte (Immaterialgüter- und Leistungsschutzrechte sowie Anwartschafts-

ten auf solche) an Arbeitsergebnissen, die im Rahmen der Vertragserfüllung entstehen. Er verzichtet auf die Ausübung nicht übertragbarer Persönlichkeitsrechte.

- 12.2. Alle vorbestehenden Schutzrechte, die nicht im Rahmen der Vertragserfüllung entstanden sind, verbleiben beim Vertragspartner.
- 12.3. Swissgrid erhält an vorbestehenden Schutzrechten, die an Teilen von vereinbarten Arbeitsergebnissen bestehen, ein zeitlich, räumlich und sachlich uneingeschränktes, nicht ausschliessliches, übertragbares Nutzungsrecht, welches ihr die Nutzungs- und Verfügungsmöglichkeiten an den Arbeitsergebnissen erlaubt.
- 12.4. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Swissgrid das Werk im Zeitpunkt der Abnahme frei von Rechten Dritter zu übergeben, insbesondere von Ansprüchen Dritter in Bezug auf das Werk, die verwendeten Materialien, Maschinen oder Anlagen, aufgrund von Eigentumsrechten oder anderen Schutzrechten. Der Vertragspartner unterstützt Swissgrid bei der prozessualen Geltendmachung dieser Rechte und ist zum Ersatz allfälliger Verwendungen und Prozesskosten verpflichtet.

13. Aufbewahrung von Dokumenten

- 13.1. Der Vertragspartner bewahrt alle Dokumente und Unterlagen, welche einen Bezug zu diesem Vertragsverhältnis aufweisen und an Swissgrid nicht als Originale übergeben worden sind, während mindestens 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der Vertragsbeendigung im Zustand der Erstellung kostenlos auf.
- 13.2. Sämtliche von Swissgrid zur Verfügung gestellten Unterlagen sind vom Vertragspartner ebenfalls (elektronisch oder physisch) 10 Jahre aufzubewahren.